

## MERKBLATT – Steigerungsbetrag

Gemäß § 23(1) Bundesbahn-Pensionsgesetz 2001, BGBl. Nr. 86, im Zusammenhalt mit § 8 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, gebührt für ein Kind, welches das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,  
(Hinweis! Seit 01.01.1994 erreichen die Einkünfte nach dem Heeresgebührengesetz den Grenzbetrag, sodass derzeit kein Anspruch auf den Steigerungsbetrag gegeben ist.)
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten  
und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die den Grenzbetrag erreichen.

Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf den Erwerb eines akademischen Grades.

Absolviert ein Kind ein Hochschulstudium, so gilt das Erfordernis der Ausbildung nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

I. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums  
oder

II. die Ablegung einer Prüfung aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(Die Aufnahme als ordentlicher Hörer an einer Hochschule gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr, so dass der Studienerfolg erst ab dem zweiten Studienjahr nachzuweisen ist)

**ACHTUNG:** Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, welches das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist die Voraussetzung des Studienfortganges als erfüllt anzusehen.

Dies gilt auch, wenn das Kind Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz erhält.

Für ein Kind, das seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, wenn weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die den Grenzbetrag erreichen.

Als Nachweise für diese Anspruchsvoraussetzungen wären vorzulegen:

Zu Punkt b)

- 1) Schulbesuchs- bzw. Inskriptionsbestätigung ODER Nachweis über Art, Beginn und voraussichtliches Ende der Berufsausbildung ( z.B. Lehrvertrag oder Bestätigung des Lehrberechtigten).  
Bei Hochschulstudium:  
Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamtsbestätigung), bzw. den positiven Bescheid der Studienbeihilfenbehörde. Ist dies nicht möglich, Nachweise über den erfolgreichen Studienfortgang gemäß Punkte I. und II.
- 2) Entsprechende Bestätigungen über die Höhe der Bruttoeinkünfte des Kindes gleich welcher Art (Lehrlingsentschädigung, Einkünfte in Güterform, alle Arten von Waisenpensionen usw.).

Zu Punkte c) - e)

- ☞ Sollte eine der drei Voraussetzungen zutreffen, eine diesbezügliche Mitteilung und - wenn möglich - entsprechende Unterlagen.

#### Für verheiratete Kinder

- ☞ überdies eine Bestätigung über die Höhe der Einkünfte des Ehegatten oder, wenn dieser ohne Einkünfte ist, eine entsprechende Erklärung Ihrerseits.

#### Für uneheliche Kinder

- ☞ überdies einen Meldenachweis (Meldezettel), wonach das Kind Ihrem Haushalt angehört ODER
- ☞ eine Bestätigung der Vormundschaftsbehörde über die Höhe der Unterhaltsleistung

#### Für sonstige Kinder (Stief-, Pflege- und Enkelkinder)

- ☞ überdies einen Meldenachweis (Meldezettel), wonach das Kind Ihrem Haushalt angehört, Bestätigung der Vormundschaftsbehörde (Gericht, Jugendamt) entweder über die Höhe der Unterhaltsleistung, die der Kindesvater bzw. die Kindesmutter oder andere gesetzlich zur Unterhaltsleistung verpflichtete Personen zu erbringen haben

ODER

Dienstgeberbestätigung über die Höhe des monatlichen Bruttoverdienstes des Kindesvaters. Gegebenenfalls eine solche über das monatliche Bruttoeinkommen der Kindesmutter, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

Gemäß § 8(12) der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 gebührt für ein und dasselbe Kind der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

Für allfällige Rückfragen können Sie uns Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr unter +43 (1) 93000-32500 erreichen.